



ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.

Die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung regelt die Ausbildung der Windhunde für den Windhunde-Coursingsport und die Abhaltung der nationalen Coursingbewerbe der Verbandskörperschaften des ÖKV. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV, gemäß der ÖKV Satzung § 3 Pkt 1.g) und Pkt 1.h), in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale Coursingordnung.

Alle Änderungen wurden vom Vorstand des ÖKV am 30.01.2019 beschlossen, erhalten ihre Gültigkeit am 01.02.2019, ersetzen die bisherige nationale Coursingordnung und werden fett / kursiv dargestellt.

Als Coursing versteht man eine Leistungscoursingveranstaltung welche von ernannten Coursingrichter/n bewertet wird.

Alle personellen Funktionen sind geschlechtsneutral.

Als Vereine gelten alle ÖKV angehörigen Renn- oder Coursingvereine die sich mit der Ausbildung von Windhunden beschäftigen. Die im Laufe der Ordnung genannten Verbandskörperschaften sind der ÖKWZR und der ÖGV, abgekürzt mit VK.

1. Zweck und Aufgaben der ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung:

1. Gemäß der Satzung des ÖKV gilt für die Durchführung von Coursings im nationalen Wirkungsbereich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.
2. Ihr Zweck ist die einheitliche Gestaltung, und Abhaltung von nationalen Coursings innerhalb des ÖKV.
3. Das Coursing, die Jagd hinter dem künstlichen Lockmittel (Lure), ist eine hervorragende Gelegenheit dem Windhund seine ursprüngliche Arbeit, ohne Gefahr von außen, zu ermöglichen und diese bei Bewerben auch zu bewerten.
4. Alle Coursings sind nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich der artgerechten Haltung und somit der Lebensqualität unserer Hunde.
5. Bei Coursings der Vereine können Ehrenpreise vergeben werden (Pokale, Siegerdecken, Stiftungspreise, Medaillen, Urkunden).
6. Geldpreise, Wertgegenstände u.ä., das Wetten bei internationalen und nationalen Coursings in Österreich oder die Teilnahme an Coursings von Organisationen, welche von der FCI oder dem ÖKV nicht anerkannt werden, ist verboten.
7. An nationalen Coursings in Österreich dürfen nur Windhunde bewertet werden, welche eine Renn / Coursinglizenz gemäß den FCI Bestimmungen der jeweiligen Landesorganisationen besitzen.

2. Tierschutz/ Tierarzt:

Lt. FCI-Reglement für Internationale Windhund-Rennen und –Coursings, sowie den jeweiligen Landevorschriften.



3. Termenschutz / Terminanmeldung / Art der Coursings:

I.) Termenschutz:

- 1 Anmeldungen für nationale Coursings mit Vergabe des CCLA/ÖKV** sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV, bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.

II.) Arten der Coursings:

A. Nationales Coursing mit Vergabe des CCLA des ÖKV:

Für nationale Coursings gilt ausschließlich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.

1. Nationale Österreichische Meisterschaft:

Den Titel „Österreichischer Meister“, kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte ÖKV Hund erhalten, wenn mindestens 3 Hunde am Start waren und die Punkteanzahl mind. 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Es gilt ausschließlich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung. Eine CCLA Vergabe ist möglich.

2. Nationale Landesmeisterschaft:

Den Titel „..... Landesmeister“ kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte ÖKV Hund mit Lizenz erhalten, wenn mindestens 3 Hunde am Start waren und die Punkteanzahl mind. 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Es gilt ausschließlich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung. Eine CCLA Vergabe ist möglich.

B. Freies Coursing (offenes Vereinscoursing) :

Kein Termenschutz, keine Coursinglizenz erforderlich, keine nat. Titelvergabe möglich. Der Veranstalter kann den Ablauf und die Vergabebestimmungen des Coursings, in Anlehnung an die ÖKV Windhunde- Coursingsportordnung, frei wählen. Die Richtlinien gemäß Pkt. 13. und 14. sind einzuhalten. Der Schutz der teilnehmenden Windhunde am Freien Coursing hat oberste Priorität.

4. Vergabebestimmungen für den Titel „Österreichischer Coursingchampion“, „Österreichischer Coursingchampion Senioren“, „Österreichischer Coursingchampion Nat. Größenklasse“

- In Österreich kann bei durch den ÖKV termingeschützten Coursings die Anwartschaft CCLA (Certificat Championat Levriere Autrichien) auf den österreichischen Coursingchampion erworben werden. Das CCLA können nur Windhunde erhalten, denen zweimal mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ auf Ausstellungen des ÖKV oder auf einer Klubsiegerausstellung der VK in der Jugendklasse über 15 Monate, Zwischenklasse, Offenenklasse, Gebrauchshundeklasse oder Championklasse zuerkannt wurde. Ein Nachweis der erteilten Formwertnoten ist bei der Meldung zum Coursing zu erbringen.



2. Die Teilnahme um das CCLA, ist auf dem Meldeschein rechtzeitig beim Veranstalter zu beantragen. (Veröffentlichung im Programmheft muss erfolgen)
3. Je Windhunderasse und Geschlecht, getrennt in Coursingklasse, Nationale Größenklasse und Nationale Seniorenklasse, kann jeweils ein CCLA vergeben werden, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.
4. Der bestplatzierte Hund, welcher mind. 80% der möglichen Punktezahl sowie die unter Pkt. 4. 1. - 3. geforderten Kriterien erbracht hat, erhält ein CCLA.
Wird bei einem CACIL-Coursing gemischt gelaufen, mindestens 3 Hunde pro Geschlecht starten und die geforderten 80% der Gesamtpunkte erreicht werden, wird für Hündinnen und Rüden das CCLA vergeben.
Gilt für nationale und internationale Veranstaltungen.
5. Ein Windhund, der vier CCLA erworben hat, kann über Antrag des Besitzers unter Beilage der vier bestätigten CCLA Karten und den Unterlagen über die Ausstellungsbewertungen an den ÖKV (gemäß Pkt.4. 1. – 3.), den Titel „Österreichischer Coursingchampion“ erhalten.
6. Der Titel „Österreichischer Coursingchampion“ berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse auf internationalen oder nationalen Rassehundeausstellungen im In- oder Ausland. (Ausfertigung des Int. Gebrauchshunde Zertifikates durch den ÖKV ist erforderlich).
7. ***Wenn ein Hund bereits bestätigter österr. Coursingchampion in einer der oben genannten Kategorien ist kann er nicht mehr um das CCLA konkurrieren.***

5. Startberechtigung bei Coursings (International, National, Freies Coursing):

- 1 Zugelassen für Coursings sind alle Windhunde der FCI Gruppe 10.
Afghanischer Windhund
Azawakh
Barsoi
Chart Polski
Deerhound
Galgo Espanol
Greyhound
Irish Wolfhound
Magyar Agar
Saluki
Sloughi
Whippet
Ital. Windspiel

1.1 Darüber hinaus sind durch die Anerkennung durch den ÖKV für die Gruppe X auch die Silken Windsprite (keine nat. Titelvergabe/ keine CCLA-Vergabe) startberechtigt.



2 Zugelassen für Coursings sind Hunde der FCI Gruppe 5 (Keine Nationale Titelvergabe und kein CCLA möglich).

- **Basenji**
- Cinco dell'Etna
- Podenco Canario
- Podenco Ibicenco
- Pharaoh Hound

- a Der Coursinghund muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sein.
- b Der Eigentümer des Coursinghundes muss Mitglied eines Vereines sein, dessen Landesorganisation von der FCI anerkannt ist (z.B. ÖKV, VDH, MEOE, SKG usw.).
- c Der Coursinghund muss im Besitz einer gültigen Renn- oder Coursinglizenz sein.
- d Mindestalter zur Teilnahme an nationalen Coursings ist bei Ital. Windspiel, Whippet **Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji** der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat
- e Höchstalter zur Teilnahme an nationalen Coursings ist das Ende der Coursingsaison, in der das achte Lebensjahr vollendet wird.
- f Das Aussehen der Windhunde darf nicht künstlich verändert sein (z.B. natürliches Haarkleid –nicht geschoren!).
- g Krankheitsverdächtige Hunde, hitzige, trächtige oder gerade abgesäugte Hündinnen sind nicht startberechtigt.

Für alle Rassen ist das Tragen eines Maulkorbes Pflicht!

6. ÖKV Coursinglizenz / Lizenzprüfung / Leistungsheft / Größenmessung:

A. Erstaussstellung der Coursinglizenz und des Leistungsheftes:

1. Die Ausstellung der ÖKV Coursinglizenz wird von den VK`s beim ÖKV unter Vorlage des Leistungsheftes für Windhunde, dem Trainingsheft mit den bestätigten Lizenzläufen, **sowie der Eintragung des absolvierten Verkehrstauglichkeitstest**, der Ahnentafel und dem Messprotokoll für Ital. Windspiele und Whippets beantragt.
2. Der Hund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Coursing- oder Rennvereines sein.
3. Die ÖKV Coursinglizenz und das Leistungsheft für Windhunde müssen den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, Täte Nummer oder Micro Chip Nummer lt. Ahnentafel beinhalten und wird von den VK`s ausgestellt.
4. Die ÖKV Coursinglizenz, wird vom ÖKV mit einer Aufschrift gut sichtbar gekennzeichnet als
 - COURSINGKLASSE (Startberechtigung: International / National)
 - **Nationale COURSINGKLASSE (Startberechtigt: - National)**
 - Nationale GRÖSSENKLASSE (Startberechtigung: – National)



5. Mindestalter für die Erteilung der Coursinglizenz ist bei Ital. Windspiel, Whippet, **Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji** der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
6. Die Coursing- oder Rennvereine haben jedem Windhund (sofern Mitglied in einem Renn- od. Coursingverein) der am Training teilnimmt ein Trainingsheft auszustellen, worin alle Trainingsläufe, Verkehrstauglichkeitstest und die Lizenzläufe eingetragen werden müssen.

B.: Bedingungen für den Erwerb einer ÖKV-Coursinglizenz:

- 3 Die Lizenzläufe sind in Österreich von einem Coursingrichter oder zwei ÖKV Lizenzfunktionären abzunehmen. Der Lizenzlaufabnehmer trägt dann das Ergebnis jedes Lizenzlaufes in das Trainingsheft ein. Der Name der Prüfer muss gut lesbar sein.
Der zu lizenzierende Windhund hat zwei Lizenzläufe (Paarläufe) bei einer zuständigen VK des ÖKV zu absolvieren. Die Absolvierung der Lizenzläufe im Ausland bedarf einer Bewilligung der zuständigen VK.
- 4 Die Lizenzläufe können an einem offiziellen Windhunde - Coursing durchgeführt werden. Ebenso ist die Abnahme von Lizenzen bei einem freien Coursing (offenes Vereinscoursing) bzw. Coursing Training möglich, wenn ein Coursingrichter oder zwei ÖKV Lizenzfunktionäre anwesend sind und die Laufbedingungen (Entfernungen, Winkel, Länge der Strecke, Rollenanzahl) usw, dem FCI-Reglement für Internationale Windhunde-Rennen und – Coursing entsprechen.
- 5 Die Absolvierung und die Abnahme von Lizenzläufen, durch ÖKV Lizenzfunktionäre oder Coursingrichter dürfen bei Ital. Windspielen, Whippet, **Cirneco dell'Etna, Basenji und Silken Windsprite** erst ab dem 12. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen erst ab dem 15. Lebensmonat erfolgen.
- 6 Der zu lizenzierende Windhund muss vor dem ersten Lizenzlauf mindestens vier Trainingsläufe – (ein SOLO drei Paarläufe, auch im Ausland) absolviert haben, diese Trainingsläufe müssen im Trainingsheft vermerkt sein.
- 7 Der Windhund muss zum Nachweis, dass er "einwandfrei" läuft und die Coursinglizenz von der VK beim ÖKV beantragt werden kann, bei den Lizenzläufen mit einem Begleithund der gleichen Rasse starten. Der Begleithund braucht keine Renn/ Coursinglizenz.
- 8 Bei "Minderrassen" kann mit Genehmigung des Coursingrichters oder Lizenzfunktionäre für die erforderlichen Begleithunde bei Lizenzläufen eine Sonderregelung getroffen werden.
- 9 Die Begleithunde bei „Minderrassen“ sind nach einwandfreiem Laufverhalten (keine Raufer), ca. gleiche Größe, ca. gleiches Gewicht und Schnelligkeit auszuwählen. Welche Windhunderasse momentan unter den Begriff "Minderrasse" fällt entscheidet der ÖKV (Begriff ist nur auf die derzeitig vorhandene Coursingpopulation der jeweiligen Rasse anzuwenden).
- 10 Die zu lizenzierenden Windhunde starten mit roter Renndecke oder Coursingshirt und Maulkorb.
Der Begleithund braucht keine Coursinglizenz, er startet links neben dem zu lizenzierenden Windhund und trägt ebenfalls einen Maulkorb.



- 11 Während des Lizenzlaufes muss eindeutig ersichtlich sein, dass der zu lizenzierende Windhund das rassespezifische Jagdverhalten (Hasenschärfe, Arbeitswille, sauberes Laufen) zeigt.
- 12 Der zu lizenzierende Windhund muss mindestens 60 % der maximal zu vergebenden Punkteanzahl erreichen, damit die Lizenzprüfung als "BESTANDEN" bewertet wird.
- 13 In einem Zeitraum von maximal sechs Monaten (nicht eingerechnet die Monate November bis März) müssen die Lizenzläufe absolviert werden. Ausnahmen können durch die ÖKV-Windhunde Rennsport Kommission erteilt werden.
- 14 Zur rascheren Abwicklung von Lizenzprüfungen werden Lizenzfunktionäre ernannt. Die VK meldet dem ÖKV geeignete Personen, welche vom Coursingverein zu schulen und anschließend dem ÖKV vorgeschlagen und von diesem für die Funktion für 5 Jahre ernannt werden. Sie sind keine Schiedsrichter haben aber die gleichen Pflichten und Rechte bei der Abnahme der ÖKV Lizenzprüfung. Bei Coursings haben diese Funktionäre keine Funktion.
- 15 Wird ein Lizenzlauf nicht anerkannt, weil der zu lizenzierende Hund einen Begleithund angegriffen hat, oder bleibt er ohne Grund stehen, verfallen alle bis dahin absolvierten Lizenzläufe und der Hund beginnt von Neuem, mit mindestens 4 Trainingsläufen.
- 16 Gegen die Nichtanerkennung des Lizenzlaufes ist kein Einspruch möglich.
- 17 Besitzt ein Windhund bereits eine Rennlizenz des ÖKV kann der Windhund ohne weitere Prüfungen an Coursingveranstaltungen im In- und Ausland teilnehmen.
- 18 Will ein Besitzer eines Windhundes mit ÖKV Rennlizenz eine ÖKV Coursinglizenz erwerben, hat er die Möglichkeit über die zuständige VK, ohne weitere Prüfungen, die ÖKV Coursinglizenz zu beantragen.

Die VK welche eine Erstaussstellung einer ÖKV Coursinglizenz und das Leistungsheft für Windhunde beantragen, haben die Erfüllung zu kontrollieren!

C. Gültigkeit der Coursinglizenz:

2. Die ÖKV Coursinglizenz und das Leistungsheft sind bis Ende des Jahres, in dem der Hund das 8. Lebensjahr vollendet, gültig.
3. Bei Whippets und ital. Windspielen, die tritt unter Punkt 6.C. 1. beschriebene Regelung erst nach Vorlegung des zweiten Messprotokolls ein.
4. Der Verein in dem der Lizenzbesitzer Mitglied ist hat sämtliche Einträge im Leistungsheft zu kontrollieren und bei Unregelmäßigkeiten, Erreichen des Höchstalters oder bei Disqualifikationen entsprechend den ÖKV Vorgaben zu handeln.

D. Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets, sowie deren Durchführung:

Die VK haben zu gewährleisten, dass die Größenmessung für Ital. Windspiele und Whippets wie folgt durchgeführt wird:

Werden bei der Größenmessung bei einem

1. Whippet-Rüden größer als **51,00 cm** Widerristhöhe
2. Whippet-Hündin größer als **48,00 cm** Widerristhöhe,



3. Ital. Windspiel größer als **38,00 cm** Widerristhöhe festgestellt, so erhalten diese Hunde eine Nationale Lizenz, welche sie zum Start in der Nationalen Größenklasse berechtigt.
4. **Jeder Hund muss vor Beginn der Rennsaison, die auf die Vollendung seines 2. Lebensjahr folgt, ein 2x gemessen werden.**
Erfolgt diese Messung nicht, wird die Rennlizenz ungültig und durch den ÖKV eingezogen.

E.) Durchführung der Größenmessung:

Die VK haben zu gewährleisten, dass die Größenmessung für Ital. Windspiele und Whippets wie folgt durchgeführt wird:

1. Die Größenmessung darf nur unter der Leitung und Aufsicht eines ÖKV/Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10 auf einer österreichischen - Rennbahn abgenommen werden.
2. Das Messgremium setzt sich aus einem ÖKV Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10, einem Messfunktionär (ÖKV Schiedsrichter, ÖKV Bahnbeobachter oder ÖKV Trainer **für Windhundesport**) und einem Protokollführer zusammen.
3. Der Hund ist 6 x zu messen und die Ergebnisse sind von einem Protokollführer in ein Messprotokoll (ÖKV – Bewertungsblatt) einzutragen und von dem Formwertrichter und dem Messfunktionär zu unterfertigen.
4. Das Mittel aus diesen sechs Messungen gilt dann als endgültige Messung und ist vom Formwertrichter in das Trainingsheft einzutragen.
5. Der zu messende Hund wird in ausgeruhtem Zustand vorgestellt. Er steht mit korrekt gewinkelten Läufen und natürlich erhobenen Kopf auf einer ebenen nicht rutschigen Platte oder ausreichend großem Tisch.
6. Zwischen den Messungen muss der Hund mindestens 2 x auf dem Boden bewegt werden.
7. Das Messen beginnt, wenn der Hund korrekt steht. Ist es nicht möglich den Hund korrekt zu stellen, hat der Formwertrichter den Messversuch abzubrechen.
8. Das Messgerät ist ein zweibeiniges starres (oder elektronisches) Messgerät.
9. Der für das Messen zuständige Formwertrichter, der Messfunktionär und der Protokollführer, dürfen nicht Züchter oder Besitzer des zu messenden Hundes sein.
10. Der für das Messen zuständige Formwertrichter erteilt dem Messfunktionär den Auftrag, den Hund ebenfalls zu messen.
11. Das Resultat der Größenmessung und die Eintragung derselben in das Trainingsheft bzw. Messprotokoll gelten als Richterurteil gemäß den Nationalen Bestimmungen des ÖKV und sind endgültig.
12. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richterurteils durch einen anderen Richter (Richterrat) oder andere Personen ist untersagt.

7. Klasseneinteilung der Coursinghunde:

1. Coursingklasse – Startberechtigt: International und National.

Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV – Renn- oder Coursinglizenz sein.

Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Coursing- oder Rennlizenz.

In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA bzw. CACIL möglich.



2. Nationale Größenklasse für Ital. Windspiele und Whippets, sowie *Nationale Coursingklasse für Silken Windsprite und Basenji*: Startberechtigt – National.

Die Hunde müssen im Besitz einer gültigen nationalen Coursing- oder Rennlizenz sein.

Ausländische Teilnehmer benötigen eine Coursing- oder Rennlizenz für die Nationale **Klasse**, ausgestellt von einer von der FCI anerkannten Landesorganisation. (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)

Mindestalter zur Teilnahme an einem Nationalen Coursing ist bei Ital. Windspielen, Whippets, **Cirneco dell'Etna**, **Basenji** und **Silken Windsprite** der vollendete 15. Lebensmonat.

In der Nationalen Größenklasse ist die Vergabe des CCLA möglich, **in der Nationalen Coursingklasse (Silken Windsprite und Basenji) wird kein CCLA vergeben.**

Höchstalter zur Teilnahme in den Nationalen Klassen ist das Ende der Coursingsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.

3. Nationale Seniorenklasse: Startberechtigt - National

Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV – Renn- oder Coursinglizenz sein.

Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Coursing- oder Rennlizenz.

Mindestalter zur Teilnahme an der Nationalen Seniorenklasse ist bei allen Windhunderassen das vollendete 6. Lebensjahr.

In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.

8. Coursingausschreibung:

Die Coursingausschreibung für int. und nat. Coursings (Einladung) darf erst nach der Genehmigung und dem erfolgten Termenschutz des Coursings durch den ÖKV versendet werden.

Ausführung lt. FCI-Reglement für Int. Windhund-Rennen und Coursings zzgl. Vergabe und Anmeldekriterien für die CCLA-Vergabe.

9. Coursingprogramm (Coursingkatalog) / Laufeinteilung / Geschlechtertrennung:

Handhabung lt. FCI-Reglement für Int. Windhund-Rennen und Coursings, weiters gilt:

1. Spätesten zwei Wochen nach einem nat. Coursing ist ein ausgefülltes Coursingprogramm durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.
2. Minimale Meldezahl pro Rasse: **2 Hunde**
3. Minimale Anzahl pro Laufeinteilung: 1 Hund
4. Maximale Anzahl pro Laufeinteilung: 2 Hunde
5. Geschlechtertrennung: Sind mindestens 3 Hunde pro Rasse und Geschlecht **am Start**, so laufen Rüden und Hündinnen getrennt



6. Sind von einem Geschlecht einer Rasse weniger als 3 Hunde am Start, so laufen Rüden und Hündinnen gemischt.
7. Für ein gültiges nationales Coursing, müssen mindestens zwei lizenzierte Windhunde einer Rasse am Start sein.
8. Bei nur zwei lizenzierten Windhunden einer Rasse am Start erfolgt keine CCLA Vergabe.
9. **Bei einer ungeraden Starterzahl können Hunde, der gleichen Rasse, bei denen ein korrektes Laufverhalten bekannt ist, als Begleithund eingesetzt werden (Start mit Maulkorb, ohne Coursingdecke).**

10. Bewertungsmodus der Nationalen Coursings bzw. national gewerteter Windhunde bei Internationalen Coursings:

Der Austragungsmodus wird durch den Veranstalter bestimmt, unter Beachtung folgender durch den ÖKV erstellten Bestimmungen. Die Hunde müssen paarweise ihre Läufe auf zwei unterschiedlichen Parcours absolvieren. Jeder Hund absolviert 2 Läufe, deren

Punkteergebnisse addiert werden. Ist eine Durchführung von zwei Durchgängen nicht möglich, werden die im ersten Durchgang erworbenen Punkte für die Platzierung gewertet. Sollten zwei oder mehr Teilnehmer die gleiche Punktezahl erreichen (unter Einbeziehung von beiden Läufen), wird der Hund mit der höheren Punktezahl im 2. Durchgang besser platziert. Herrscht dann immer noch Gleichheit, wird dem Hund der die höhere Punktezahl im 2. Lauf, in der Reihenfolge der Bedeutung gemäß den Bestimmungen zuerst nach **1. Gewandtheit, im Weiteren dann nach 2. Schnelligkeit, dann 3. Kondition, dann 4. Folgen und letztendlich 5. Eifer**, die bessere Platzierung zugesprochen.

Bei einer Unterbrechung (Hasenfang, technischer Defekt oder Störung, Frühstart) wird folgendermaßen verfahren:

- a) bei Unterbrechung auf der Startgeraden sofortiger Neubeginn am Start.
- b) bei späterer Unterbrechung wird an einer von den Coursingrichtern bestimmten Stelle sofort wieder angesetzt.
- c) die Coursingrichter können Laufwiederholungen nach ausreichender Wartezeit veranlassen.

Bewertung

Es wird das Verhalten des Hundes von jedem der Coursingrichter (einer oder mehrere) unabhängig voneinander während des gesamten Laufes beurteilt. Das rassespezifische, Jagdverhalten jeder einzelnen Rasse ist zu berücksichtigen. Ein Lauf beginnt mit dem Startkommando des Starters. Er endet, wenn beide Hunde die Möglichkeit zum Fang hatten. Es können maximal 20 Punkte für jedes Kriterium vergeben werden. Die neutralen

Bewertungslisten der Coursingrichter enthalten keine Hunde- bzw. Eigentümernamen. Im zweiten Durchgang steht auf den Bewertungslisten nicht die erreichte Punktezahl des ersten Durchgangs. Die Bewertung der Läufe muss nach Beendigung des ersten Durchganges, detailliert nach Bewertungskriterien, ausgehängt werden. Die Ergebnisse des Coursingbewerbes sind nach der Siegerehrung zu veröffentlichen.

1. Gewandtheit

Die Gewandtheit eines Windhundes wird taxiert bei:

1. jähem Richtungswechsel, der durch das Lockmittel hervorgerufen wird
2. bei der Überwindung der Hindernisse



3. bei Gelegenheit des Fangens und ganz besonders bei der Ausführung des «brassok »(=sich so auf das Lockmittel zu werfen, um darüber das Gleichgewicht zu verlieren).
4. **Hunden, die schnell und effizient die Richtung ändern können, insbesondere sichtbar bei den Drehungen. Hunde, die laufen, ohne in ihrem Vorwärtsdrang Energie zu verschwenden (oft tief, dynamisch und in jedem Schritt mit großer Kraft).**

2. Schnelligkeit

Die notwendige Schnelligkeit um das Lockmittel einzuholen. Die Qualität der Schnelligkeit bei einem Windhund drückt sich über die gesamte Strecke aus, vor allem in der Fangphase. Die Schnelligkeit wird offensichtlich durch die Rapidität der Bewegungen, die Anzahl der Bewegungen und der Progression. Der Richter muss den Hund belohnen, der sehr tief läuft, sich gut streckt und das Lockmittel anstrengt.

Da man keine Zeitmessung verwendet um die Schnelligkeit zu ermitteln, ist die Art wie der Hund « sich gibt » ein wichtiges Mittel, um seine Fähigkeit das Gelände zu decken, zu bewerten. Die absolute Geschwindigkeit wird in der Beurteilung der Coursings nicht berücksichtigt, denn die Schnelligkeit eines Windhundes wird relativ in Bezug auf seinen Konkurrenten festgehalten.

Beim Beurteilen der Schnelligkeit sollen die rassespezifischen Eigenschaften berücksichtigt werden. Die absolute Geschwindigkeit ist nicht bei allen Rassen gleich.

Man nennt « Go-bye » das Wiederaufkommen eines Windhundes, der sich in zweiter Position befindet, und, unter Forcierung seiner Schnelligkeit auf Höhe seines Konkurrenten kommt und denselben überholt. Ein «Go-bye» erfolgt immer in dem Zwischenraum von zwei aufeinanderfolgenden Rollen.

3. Kondition

Im Rahmen des Coursings spricht man von Kondition bei der Fähigkeit eines Windhundes eine Strecke in guter physischer Kondition zu beenden. Die Widerstandskraft eines Windhundes ist die Gesamtheit seiner physischen und mentalen Kräfte. **Ein Hund läuft über den ganzen Parcours druckvoll und ohne Anzeichen von Müdigkeit und zeigt selbst im Ziel noch eine gute Ausdauer.**

4. Folgen

Folgen ist die Fähigkeit des Hundes das Jagdobjekt zu verfolgen, wobei er die Aufmerksamkeit zu 100% auf das Jagdobjekt gerichtet hat. Gutes Folgen zeigt sich durch:

5.1 Folgen des Lockmittels während des ganzen Laufes mit aktivem Versuch das Lockmittel zu fangen. Reagiert schnell auf die Bewegungen des Lockmittels.

5.2 Folgt dem Lockmittel präzise und versucht unverzüglich den „Sprung zum Kill“, sobald er sich nah genug beim Lockmittel befindet.

5.3 Versucht aktiv und bedingungslos über die ganze Verfolgung hinweg das Lockmittel zu fangen.

5.4 Verfolgt das Lockmittel ohne groß zu spekulieren, wohin sich das Lockmittel als nächstes hinbewegen wird. (streckengetreuer Lauf).



5. Eifer

Eifer bei der Verfolgung, ohne Rücksicht auf die Geländebeschaffenheiten (Natur, Hindernisse) und den Zwischenfällen (Ausweichen, Fall, momentaner Sichtverlust).

Der Eifer eines Windhundes offenbart sich:

1. Beim Start:
durch große Aufmerksamkeit, einen Blick, der auf das Lockmittel gerichtet ist.
2. In der Verfolgung des Lockmittels durch:
Einen stetigen Druck, der den Hasenzieher zwingt, die Geschwindigkeit zu erhöhen, um zu vermeiden dass der Hase vor der Fangzone erreicht wird.
Ein freier Lauf (ohne Zögern vor Hindernissen).
den Willen zu haben zum Lockmittel zurückzukehren, wenn er davon abgekommen ist.
3. in der Fangphase des Lockmittels:
 - In voller Schnelligkeit.
 - Bei der Überwältigung des Lockmittels durch ein Hineinrutschen beim Fang.
 - Beim Ausführen eines « brassok ». Zu versuchen das Lockmittel zu fangen, selbst wenn es schon von seinem Partner aufgenommen wurde.

11. Sanktionen / Disqualifikation

Lt. FCI-Reglement für Int. Windhund-Rennen und Coursings.

12. Funktionäre und deren Aufgaben :

Da die amtierenden Funktionäre absolut ehrenamtlich ihre verantwortungsvolle Funktion ausüben und keinerlei Kostenersatz erhalten, hat der Veranstalter die Verpflichtung, allen eingeteilten Funktionären am Veranstaltungstag das Essen und die Getränke kostenlos zu verabreichen. Die Richter deren Windhunde an einem Lauf im Coursing teilnehmen, dürfen in dieser Zeit ihre Funktion, bei deren Geschlecht dieser Rasse, nicht ausüben. Der Veranstalter muss für diese Läufe für Ersatz sorgen.

A. Der Courseingleiter:

1. Der Courseingleiter muss ein erfahrener Coursingfachmann sein. Er ist verantwortlich für die Technik und die gesamte Organisation. Er trifft alle Entscheidungen bei technischen und organisatorischen Problemen.
2. Er wird vom Veranstalter, für jede Coursingveranstaltung bestimmt.
3. Gegen seine Entscheidungen in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden.



4. Der Coursingrichter hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Courseingleiter um Aufklärung und eventueller Abstellung der Unzukömmlichkeiten aufzufordern.
5. Der Courseingleiter ist befugt, Personen oder Courseingteilnehmer, die den Anweisungen der Funktionäre (Coursingrichter) keine Folge leisten, diese beleidigen oder sich sonst wie ungebührlich benehmen, vom Coursing auszuschließen und des Platzes zu verweisen. Der Veranstalter hat binnen 8 Tagen eine Mitteilung mit Beilage der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung des Courseingleiters an den ÖKV zu senden.
6. Einspruch bei "Formaler Unrichtigkeit":
Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter oder Courseingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Courseingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Einsprüche gegen "Formale Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag der Coursingveranstaltung, vor Courseingbeginn beim Courseingleiter einzubringen.
7. Vor jedem Einspruch ist die doppelte Meldegebühr beim Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
8. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Courseingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.
9. Gegen diese Entscheidung des Courseingleiters kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.
10. Nach Einlieferungsschluss der Courseinghunde hat der Courseingleiter gemeinsam mit dem Coursingsekretariat eventuelle Änderungen im Coursingkatalog (Fehlen von Hunden, Änderungen der Laufzusammensetzung, eventuelle Ergänzungen, usw.) vorzunehmen.
11. Die Änderungen im Coursingkatalog bzw. des Coursingablaufes sind über Lautsprecher den Funktionären und Teilnehmern unverzüglich bekannt zugeben.
12. Ab diesem Zeitpunkt darf ein zu spät eintreffender, gemeldeter Hund nicht mehr zum Coursing angenommen werden.
13. Der Courseingleiter beruft vor dem offiziellen Coursingbeginn die "Funktionärsbesprechung" ein, woran Schiedsrichter, Starterteam, Funktionäre des Coursingsekretariats und eventuelle Schiedsrichter – Anwärter teilnehmen.
14. Nach Ende der Funktionärsbesprechung haben die eingeteilten Funktionäre ihre Positionen einzunehmen und der Courseingleiter hat das Coursing offiziell zu eröffnen.
16. Ab dem offiziellen Veranstaltungsbeginn ist kein Einspruch wegen "Formalen Unrichtigkeiten" möglich.

B. Coursingrichter/ Schiedsgericht:

5. Das Schiedsgericht bei nat. Coursings besteht aus mindestens einem Coursingrichter, der vom Veranstalter direkt eingeladen wird.
6. Wenn internationale Schiedsrichter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von der VK gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über den ÖKV einzuholen.
7. Das Schiedsgericht hat sich vor der Veranstaltung zu überzeugen, dass die vom Veranstalter gemachten Angaben zutreffen und keine Gefährdung für die Hunde und Menschen besteht.



8. Das Schiedsgericht ist oberstes Organ für alle Entscheidungen die sich während des Coursings auf dem Coursinggelände ergeben.
9. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Entscheidungen die in die Kompetenz des Coursingleiters fallen.
10. In allen Situationen die sich aus dem Coursing ergeben, hat das Schiedsgericht sofort zu entscheiden.

11. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.

.C. Starter (Starterteam):

Am Start kontrolliert der Starter ob:

1. Die Hunde rechtzeitig beim Start sind.
2. Die Hunde beim Start die richtige Farbe der Renndecke, bzw. des Coursingshirts haben, diese auch richtig sitzen und die Hunde in der richtigen Position stehen (rot – rechts / weiß – links).
3. Alle Hunde einen von der FCI genehmigten Maulkorb tragen und dessen richtigen Sitz. Scheuklappen sind verboten.
4. Die Kontrolle und das Starten sollen zügig, jedoch ohne Hast erfolgen. Die Windhunde sind ohne Halsband oder Brustgeschirr zu starten.
5. Irgendwelche Machenschaften durch die Hundebesitzer sind sofort zu unterbinden.
6. Das Starten der Hunde erfolgt nach Kommando und Handzeichen des Starters, gut erkennbar für die Coursingrichter und den Hasenzieher.

D. Hasenzieher

1. Der Hasenzieher bekommt seine Anweisungen vom Coursingleiter oder von den Coursingrichtern.
2. Der Standort der Hasenzugmaschine muss so gewählt werden, dass der Hasenzieher die ganze Strecke überblicken kann.
3. Der Hasenzieher muss beachten, dass der Hase korrekt gezogen wird. Die dazu benötigte Kompetenz schließt unerfahrene Hasenzieher aus.
4. ***Der Hasenzieher muss beachten, dass das künstliche Lockmittel konstant im richtigen Abstand zum führenden Hund gezogen wird. Voraussetzung - spezifisches Jagdverhalten der einzelnen Rassen, Distanz von 15 – 20 m. Jegliches Risiko ist zu vermeiden, bei Gefahr in Verzug ist augenblicklich zu stoppen.***
5. Der Hasenzieher muss gemeinsam mit dem Richter sicherstellen, dass die Hasengröße und Qualität während der gesamten Veranstaltung die Anforderungen erfüllt.



E. Der Hasenausleger:

1. Der Hasenausleger ist für das zügige Auslegen des Lockmittels verantwortlich.
2. Der Hasenausleger bekommt seine Anweisungen vom Coursingleiter oder von den Coursingrichtern.

F. Die Sattelplatzaufsicht:

1. Die Sattelplatzaufsicht ist verantwortlich für die Überprüfung der Identität der startenden Windhunde, sie kontrolliert die Laufzusammenstellungen laut Katalog und achtet, dass die richtigen Laufpaare zum Startplatz kommen.
2. Die Sattelplatzaufsicht bekommt ihre Anweisungen vom Coursingleiter.

G. Das Coursingsekretariat:

1. Jeder Teilnehmer hat sich vor Einlieferungsschluss im Coursingsekretariat zu melden (Startgelder sind zu bezahlen).
2. Im Coursingsekretariat sind vor Einlieferungsschluss von allen Teilnehmern die gültigen Renn/Coursinglizenzen und die Leistungshefte abzugeben.
3. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos ein Coursingprogramm.
4. Nach Beendigung des Coursings werden die Renn/Coursinglizenzen und die Leistungshefte für Coursing mit den notwendigen Eintragungen zurückgegeben.
5. Disqualifikationen müssen deutlich in roter Schrift (DISQU) in der Renn/Coursinglizenz und im Leistungsheft durch das Coursingsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden.
6. Bei der ersten DISQU. im Coursingjahr, ist die Renn/Coursinglizenz und das Leistungsheft, anschließend dem Besitzer sofort auszuhändigen.
7. Bei jeder weiteren DISQU. im selben Coursingjahr, ist die Renn/Coursinglizenz einzuziehen und an den ÖKV zu senden. Das Leistungsheft ist an den Hundebesitzer auszufolgen.
8. Das Formblatt "Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts" ist an den ÖKV zu übersenden.
9. Für die noch möglichen Eintragungen in das Leistungsheft sind folgende Kurzformen zu wählen:
Stehenbleiben, Aufgabe ohne Grund, Abwesend im Augenblick des Starts (Tagessperre)
n.d. Tagesperre
Stehenbleiben mit Grund (Verletzung und Ähnlichen) **n.d.**
10. Vor jedem Einspruch eines Teilnehmers wegen "Formaler Unrichtigkeiten", ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.

13. Richtlinien für Gelände, Pistenbeschaffenheit Streckenlänge, Streckenführung, Abnahme des Coursinggeländes durch die Coursingrichter.

1. Eine große Wiese (**mind. 2 ha!**) entspricht am ehesten dem idealen Gelände für einen Coursing Wettbewerb. Es eignet sich ebenfalls eine leichte Hanglage oder leicht



- hügeliges Gelände. Ebenso gut sind auch solche Gelände zu bezeichnen, welche mit einzeln stehenden Büschen oder Buschgruppen bewachsen sind.
2. Die Bodenbeschaffenheit muss derart sein, dass keine Steine und Löcher vorhanden sind und dass es griffig ist.
 3. **Die eventuellen Hindernisse (Gräben, Bäume) müssen für den Hund mindestens 30m vorher sichtbar sein (deutliche Markierungen setzen!). Die Grashöhe soll nicht mehr als ca. 10 cm betragen.**
 4. Die gesamte Strecke muss gut einzusehen und absolut gefahrenfrei für die Hunde sein.
 5. Für den zweiten Durchgang muss die Strecke abgeändert werden. Der Parcours ist größtmöglich den einzelnen Jagdverhalten der Windhunderassen anzulegen und hat alle Leistungskriterien zu beinhalten.
 6. Die Streckenlänge und Distanzen sollen betragen: (der Parcours ist auf die antretenden Rassen auszurichten)
Streckenlänge: von ca. 400 m bis ca. 700 m für Whippets und Ital. Windspiele, **Silken Windsprite, Basenji und Cirneco dell'Etna.**
von ca. 500 m bis ca. 1000 m für alle anderen Rassen.
Distanzen: Startgerade: 60 – 90 m Rollenabstände (Rolle zu Rolle) 50 – 70 m
Zielgerade inkl. Fangzone: 60 – 100 m
 7. Das Gelände muss von den verantwortlichen Coursingrichtern im Beisein des Coursingleiters rechtzeitig vor dem offiziellen Coursingbeginn abgenommen werden.
 8. Die Schnurführung muss so gelegt sein, dass die Hunde die laufende Schnur nicht überqueren müssen. Keinesfalls darf ein geschlossener Parcours ausgesteckt werden. Parallel geführte Schnüre (z.B. Gegengerade) müssen einen Abstand von mind. 30 m haben.
 9. An der ersten Rolle muss der Winkel größer als 90° sein. Alle weiteren Winkel dürfen nicht kleiner als 60° sein.
 10. Die letzte Rolle vor einem Hindernis muss weit entfernt sein, damit die Hunde sich auf das Hindernis einstellen können. Nach dem Hindernis muss zur nächsten Rolle ausreichender Abstand gewahrt werden.
 12. Am Ende der letzten 60 – 100 Meter langen Gerade (ZIEL) ist der Lockgegenstand anzuhalten, dass die Hunde den Lockgegenstand fangen können.
 13. Die Anzahl der Rollen ist dem Gelände und der Streckenführung anzupassen.
 14. **Es wird empfohlen für die Parcoursauslegung der großen Rassen im Vergleich zu dem Parcours der kleinen Rassen größere Abstände zwischen den Rollen, sowie ausgedehnte Wendungen zu haben. Beide Streckenauslegungen müssen Kurven und gerade Abschnitte beinhalten, die die Fähigkeiten des Hundes beim Coursing erkennen lassen.**
 15. Bei einer Unterbrechung (Hasenfang, technischer Defekt oder Störung) wird folgendermaßen verfahren:
 - a: bei Unterbrechung auf der Startgeraden sofortiger Neubeginn am Start.
 - b: bei späterer Unterbrechung wird an einer von den Coursingrichtern bestimmten Stelle sofort wieder angesetzt.
 - c: Die Coursingrichter können Laufwiederholungen nach ausreichender Wartezeit veranlassen

14. Coursingmaterial / Startplatz/ Sattelplatz

Lt. FCI-Reglement für Int. Windhund-Rennen und Coursings.



15. Doping:

Lt. FCI-Reglement für Int. Windhund-Rennen und Coursings,

16. Einsprüche:

1. **Gegen Entscheidungen des Coursingleiters** in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing im Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventuelle Abstellung von Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
2. **Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig** und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen

des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.

3. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" zu erheben.
4. Einsprüche wegen "Formaler Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag des Coursingbewerbes, vor Beginn des Coursing beim Coursingleiter einzubringen.
5. Vor jedem Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu hinterlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
6. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.
7. Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters, kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen, schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
8. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.

17. Haftung

1. Weder Veranstalter noch die eingeteilten Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder Funktionäre.
2. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreißender Hunde.
3. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während eines Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.

Beilagen :

Anhang 1: Meldeschein

Anhang 2: Aufgaben des Tierarztes bei Coursingbewerben

Anhang 3: Schiedsrichter Ordnung

Anhang 4: Beurteilungsblatt für Coursingveranstaltungen

Anhang 5 Vorgeschriebene Rennmaulkörbe und Renndecken

Anhang 6 Verpflichtungserklärung für int. Coursing